

Verbandssatzung des Schulverbandes der Stadt Aachen und des Kreises Aachen für ein Abendgymnasium und eine Abendrealschule vom 3. September 1980 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.3.1997)

Gemäß §§ 1, 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 11 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 24.04.1995 (GV. NW. S. 376) hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.04.1980 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandmitglieder. Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen bilden einen Zweckverband (Schulverband).

§ 2 Name und Sitz. (1) Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband der Stadt Aachen und des Kreises Aachen für ein Abendgymnasium und eine Abendrealschule".

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Aachen. Er hat seine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Aachen.

(3) Das Siegel des Zweckverbandes trägt das Landeswappen und folgende Umschrift: "Schulverband der Stadt Aachen und des Kreises Aachen für ein Abendgymnasium und eine Abendrealschule".

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes. Aufgabe des Zweckverbandes ist, ein Abendgymnasium und eine Abendrealschule nach den für diese Sonderformen der weiterführenden Schulen bestehenden Vorschriften einzurichten, zu unterhalten, zu betreiben und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 4 Organe. Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung. (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) In der Schulverbandsversammlung entsenden:

- die Stadt Aachen drei Vertreter,
- der Kreis Aachen drei Vertreter.

(3) Für jeden Vertreter in der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl aus ihrer Mitte unter der Leitung des/der Altersvorsitzenden einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Die Wahlzeit der Vertreter, des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter bestimmt sich nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Vertreter bis zum

Amtsantritt der neubestellten Vertreter ihr Amt weiter aus.

(7) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Schulverbandsvorsteher für die Dauer seiner Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter.

Den Vertreter des Schulverbandsvorstehers wählt die Schulverbandsversammlung aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder, die im Hauptamt einen Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Die Wahl des Vertreters erfolgt für die Dauer seiner Tätigkeit als allgemeiner Vertreter eines Hauptverwaltungsbeamten. Die Wahlzeiten des Schulverbandsvorstehers und seines Stellvertreters erstrecken sich auch auf den Zeitraum der Wiederwahl dieser Personen in ihrem Hauptamt.

§ 6 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

(1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend ist.

Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Gesetze oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung treffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen des § 50 GO. NW.

§ 7 Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Haushaltsjahr, nach Bedarf auch öfter, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 8 Zuständigkeiten der Schulverbandsversammlung.

(1) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung bilden gleichzeitig im Sinne des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes den Schulausschuß des Schulverbandes, dem außerdem mit beratender Stimme je ein Vertreter der kath. und der evang. Kirche angehören. Ferner entsenden die Stadt und der Kreis Aachen je einen sachkundigen Einwohner in den Schulausschuß. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist zugleich Vorsitzender des Schulausschusses. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Schulverbandes zuständig, soweit

das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Schulverbandsversammlung nicht übertragen:

- a) die Aufstellung von Hausordnungen im Rahmen des § 26 Abs. 4 SchVG.,
- b) die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Schulen der Leiter/in und Stellvertreter/in der Abendschulen gem. § 21 a SchVG,
- c) den Erlaß der Haushaltssatzung sowie die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) die Verteilung der Schullasten im Sinne des § 8 SchFG.,
- e) die Abnahme der Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung,
- f) den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- j) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) alle Angelegenheiten, in denen die Gesetze oder diese Satzung die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung ausdrücklich vorschreiben.

(3) Im übrigen kann die Schulverbandsversammlung die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Schulausschuß oder den Verbandsvorsteher übertragen.

(4) Die Schulleiter nehmen an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung teil, soweit die Schulverbandsversammlung nicht etwas Anderes beschließt.

§ 9 Zuständigkeiten des Schulausschusses. (1) Der Schulausschuß ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Schulwesens zu beraten und gegenüber der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsteher eine Empfehlung auszusprechen.

Der Schulausschuß berät über die Entwürfe des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms und spricht eine Empfehlung an die Schulverbandsversammlung aus.

(2) Zur Entscheidung ist der Schulausschuß nur berechtigt, soweit ihm dieses Entscheidungsrecht entweder durch gesetzliche Regelung oder durch die Schulverbandsversammlung übertragen wird.

§ 10 Zuständigkeiten des Schulverbandsvorstehers. (1) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Schulverbandsvorsteher:

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung,
- c) die Erledigung der ihm von der Schulverbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten,
- d) die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
- e) die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit eine Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung nicht gegeben ist.

(2) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Schulverbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung teilzunehmen.

§ 11 Abgabe von Erklärungen. (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigte Beamte werden von der Schulverbandsversammlung bestimmt.

(2) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes (1), wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 9 [1]a) bedürfen nicht der Form der Absätze (1) und (2).

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Paragraphen entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12 Verwaltung. (1) Die Verwaltung des Schulverbandes wird bei der Stadtverwaltung Aachen geführt.

(2) Die Stadtkasse der Stadt Aachen führt die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband stellt keine hauptamtlichen Dienstkräfte ein. Dienstkräfte werden von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Personal- und Verwaltungskosten der Schulkretariate werden vom Schulverband getragen und der Stadt Aachen erstattet. Die sonstigen Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Geschäftsführung) gehen zu Lasten der Stadt Aachen.

§ 13 Haushalts- und Rechnungsprüfungen. Mit den nach gesetzlichen Vorschriften durchzuführenden Haushalts- und Rechnungsprüfungen wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen beauftragt.

§ 14 Schulverbandsumlage. (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Sie wird durch die Haushaltssatzung festgelegt. Die Aufteilung der Umlage auf die Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aus der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen. Maßgebend sind die Schülerzahlen nach dem Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres.

(2) Auf die Verbandsumlage sind am Ersten jeden Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der Umlage zu zahlen. Solange die vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht vorliegt, richten sich die Abschlagszahlungen nach der Umlage des Vorjahres.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen. (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Stadt- und Landausgaben der "Aachener Zeitung" und der "Aachener Nachrichten".

(2) Darüber hinaus können Bekanntmachungen nachrichtlich auch anderweitig veröffentlicht werden.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Verwaltungsgebäude Katschhof der Stadtverwaltung Aachen in Aachen sowie im Kreishaus der Kreisverwaltung Aachen in Aachen.

§ 16 Satzungsänderung. Diese Satzung kann nur durch Beschluß der Schulverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes. (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Schulverbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschließt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Stadt Aachen und des Kreises Aachen.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes wird erst mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, welches auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen worden ist.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so fällt dessen Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Aachen und an den Kreis Aachen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung. (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 10.10./24.10.1968 außer Kraft.

Die vorstehende Verbandsatzung des Schulverbandes der Stadt Aachen und des Kreises Aachen wurde in der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 29.4.1980 beschlossen.